

**20/17**

BMEIA-EC.3.13.08/0004-III.3/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und  
Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors;  
Unterzeichnung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Das Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors soll am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichnet werden.

Das Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru wurde auf Grundlage der Ermächtigung des Rates von Jänner 2009 verhandelt und am 26. Juni 2012 unterzeichnet; es ist mit Peru seit 1. März 2013 und mit Kolumbien seit 1. August 2013 vorläufig in Kraft. Ecuador, das ursprünglich auch Verhandlungspartner war, setzte seine Teilnahme nach vier Verhandlungsrunden aus, weshalb die weiteren Verhandlungen nur noch mit Peru und Kolumbien geführt wurden. Auf Grund des neuerlichen Interesses Ecuadors wurden die Verhandlungen mit Ecuador über den Beitritt zu diesem Übereinkommen im Jänner 2014 aufgenommen und am 17. Juli 2014 abgeschlossen.

Im Einklang mit Artikel 329 Absatz 4 des Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru stimmte der im Rahmen des Handelsübereinkommens eingerichtete Handelsausschuss (EU, Kolumbien und Peru) dem Wortlaut des Protokolls über den Beitritt Ecuadors bei seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 zu.

Das Beitrittsprotokoll ist wie das Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru ein gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Das Beitrittsprotokoll entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der Europäischen Union als auch denen der Republik Österreich. Dieses Beitrittsprotokoll bedarf zum Abschluss auf EU-Ebene auch der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Im Beitrittsprotokoll ist festgehalten, dass Ecuador Vertragspartei des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits wird (einschließlich der im Zusatzprotokoll anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien vorgesehenen Änderungen). Ferner sind die Änderungen des Handelsübereinkommens festgelegt, die anlässlich des Beitritts Ecuadors erforderlich sind.

Das von der EU verhandelte Beitrittsprotokoll wird für die EU und Ecuador durch den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmrisiken den Marktzugang wesentlich verbessern (z.B. in Ecuador betr. Fahrzeuge, alkoholische Getränke und Milchprodukte aus der EU bzw. in der EU für Fischereiprodukte, Bananen, Schnittblumen, Kaffee und Kakao aus Ecuador). Es wird auch neue Exportmöglichkeiten für Dienstleistungen in Schlüsselsektoren schaffen und den Zugang im öffentlichen Beschaffungswesen auf zentraler und nachgeordneter Ebene verbessern. Es wird ein stabiler und vorhersehbarer rechtlicher Rahmen hergestellt, was zur Steigerung und Diversifikation des Handels auf beiden Seiten beiträgt. Das Beitrittsprotokoll führt u.a. auch dazu, dass Ecuador Verpflichtungen in den Bereichen geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung, Wettbewerb, technische Handelshemmisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen übernimmt.

Ecuador wird durch seinen Beitritt sowohl dem Handelsausschuss als auch einer Reihe von Unterausschüssen im Handelsübereinkommen angehören, in denen Konsultationen über spezifische Handelsanliegen im Rahmen der verschiedenen Titel des Übereinkommens geführt werden.

Eine ausführliche handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des geplanten Übereinkommens mit den Andenstaaten (einschließlich Ecuadors) untersucht wurden, wurde im Oktober 2009 veröffentlicht.

Österreich war insbesondere im Rahmen des Ausschusses für Handelspolitik des Rates in die Verhandlungen eingebunden.

Wie das Handelsübereinkommen mit Peru und Kolumbien sieht auch das Beitragsprotokoll eine vorläufige Anwendung vor. Anlässlich des Ratsbeschlusses zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Übereinkommens mit Peru und Kolumbien durch die EU wurde seitens Österreichs eine Erklärung abgegeben, die klarstellt, dass eine Umsetzung von vorläufig angewandten Bestimmungen in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit durch Österreich erst nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann. Auch im Zusammenhang mit dem Beitragsprotokoll von Ecuador soll seitens Österreichs eine derartige Erklärung abgegeben werden. Das Beitragsprotokoll ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Beitragsprotokoll wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den Text des Beitragsprotokolls in seiner deutschen Sprachfassung vor. Die anderen Sprachfassungen und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Justiz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Beitragsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors genehmigen,
  
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich, den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, den Staatssekretär im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des

Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung  
des Beitrittsprotokolls zu bevollmächtigen, und

3. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Beitrittsprotokolls keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 7. November 2016

KURZ m.p.